

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat am 01.06.2017 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, des Jugendgemeinderats, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie der sonstigen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Personen.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Grundpauschale je Monat	100,-- Euro
b) Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung	40,-- Euro
c) Sitzungsgeld je Ausschusssitzung	40,-- Euro
d) für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen monatlich	70,-- Euro
e) Sitzungsgeld je Tag der Klausurtagung	75,-- Euro
f) Sitzungsgeld je Fraktionssitzung	40,-- Euro
g) für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters für jeden Tag der Stellvertretung	75,-- Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Ziff. a) bis g) werden nebeneinander gewährt.

- (2) Sitzungsgeld wird für höchstens zwei Fraktionssitzungen gezahlt, die der Vorbereitung derselben Gemeinderatssitzung dienen.
- (3) Bei Arbeits- und Lenkungskreisen, die durch Gemeinderatsbeschluss gebildet werden, wird ein Sitzungsgeld von **40,-- Euro** gewährt.
- (4) Für kurzzeitige Dienstgeschäfte der Stellvertreter des Oberbürgermeisters (z.B. Repräsentation bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen) wird eine Entschädigung von **30,-- Euro** gewährt.
- (5) Für die Vertretung der Stadt bei einem öffentlichen Anlass, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist, wird eine Entschädigung von **55,-- Euro** gewährt.
- (6) Besteht ein Anspruch nach Abs. 1 Ziff. g), kann keine Entschädigung nach Abs. 4 und 5 gewährt werden.
- (7) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.

- (8) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird am Ende des Folgemonats ausbezahlt.

§ 2a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen (bis vollendetem 12. Lebensjahr) Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Wer pflegebedürftig ist, wird nach dem Pflegezeitgesetz bestimmt.

Der schriftlichen Erklärung ist von den Erstattungsempfängern ein Nachweis über das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen beizufügen.

- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt **30,-- Euro** pro Sitzungstag.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich durch entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 b

Erstattung von Aufwendungen auf Grund einer Schwerbehinderung

- (1) Aufwendungen, die einer ehrenamtlich tätigen Person aufgrund einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen, werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die Erforderlichkeit und die Höhe der Aufwendungen sowie die Schwerbehinderung sind nachzuweisen.

§ 3

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld von **20,-- Euro** je Sitzung.

§ 4

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen nach Abs. 2.

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-------------------|
| bis zu 3 Stunden | 30,-- Euro |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 45,-- Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 55,-- Euro |

- (3) Bei Arbeits- und Lenkungskreisen, die durch Gemeinderatsbeschluss gebildet werden, wird ein Sitzungsgeld von **40,-- Euro** gewährt.

§ 5

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 und § 4 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekosten-gesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.3.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 02.06.2017

gez.

Dieter Gummer

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 01.10.2026 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.09.2026. In Kraft getreten am 09.10.2026. Veröffentlicht in der Hockenheimer Homepage am 08.10.2026. Inhalt: § 2 Abs. 2 und § 2 b neu eingefügt.